

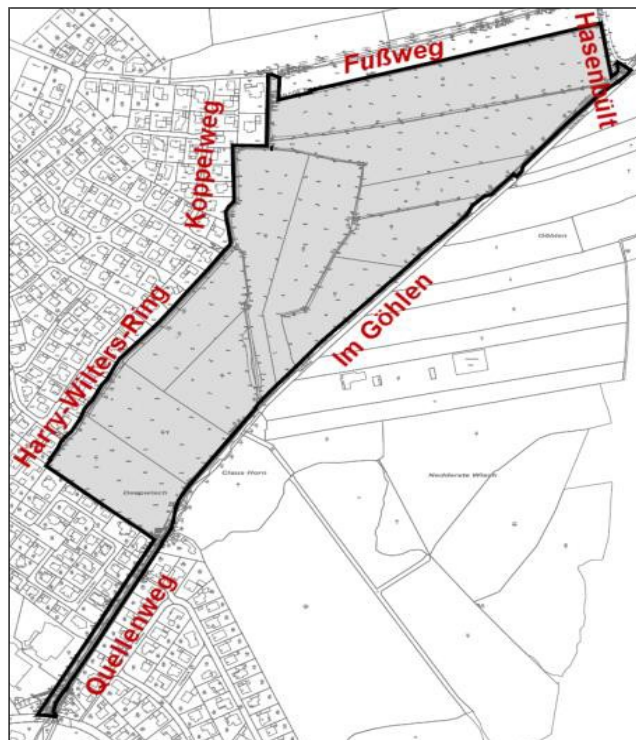
Bekanntmachung **Bebauungsplan Nr. 100 – Im Göhlen mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 100 – Im Göhlen mit Begründung und Umweltbericht sowie örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Rastede den Bebauungsplan Nr. 100 - Im Göhlen einschließlich dazugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie örtlichen Bauvorschriften vom 20.03.2018 in der ergänzten Fassung vom 05.10.2021 erneut als Satzung beschlossen.

Die Lage und der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 100 - Im Göhlen



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 – Im Göhlen mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 20.03.2018 in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Der o. g. Bauleitplan nebst Begründung, Umweltbericht, örtlichen Bauvorschriften sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 205, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann das Planwerk einsehen und über ihren

Inhalt Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Rastede:
<http://www.rastede.de>

Rastede, 29.10.2021

Krause, Bürgermeister